

Bewaffnete Drohnen im Lichte des humanitären Völkerrechts - oder: Stell dir vor, es ist Krieg und keiner geht hin.

von Kristina Schönfeldt *

I. Die Diskussion um bewaffnete Drohnen

„Stell dir vor, es ist Krieg und keiner geht hin.“¹ – Dieses geflügelte Wort der Friedensbewegung gegen den NATO-Doppelbeschluss Anfang der 1980er Jahre bekommt im Zeitalter der fortschreitenden Roboterisierung und Automatisierung der Kriegsführung eine ganz neue Bedeutung. Das Schlachtfeld des 21. Jahrhunderts wird immer leerer. Die Drohne gilt als prototypisches Mittel der Entwicklung hin zu einer distanzierten Kriegsführung,² die zwar nicht gänzliche ohne menschliche Beteiligung auskommt, aber bei der Soldaten doch weit entfernt vom eigentlichen Geschehen agieren.

Auch die Bundesregierung will - und ggf. kann³ - sich diesem Trend nicht verschließen und hat im Jahr 2012 bekannt gegeben, zusätzlich zu den ca. 580 Aufklärungs- und Überwachungsdrohnen, die der Bundeswehr bereits zur Verfügung stehen,⁴ bis zu sechzehn bewaffnungsfähige Drohnen anzuschaffen.⁵ Seitdem haben Kampfdrohnen erhebliche mediale Aufmerksamkeit erfahren und

in Plenum und Presse eine lebhafte Diskussion um deren Für und Wider ausgelöst. So neu ist das Thema allerdings nicht. Bereits im Jahr 2007 spielte das Bundesverteidigungsministerium mit dem Gedanken, bewaffnungsfähige Drohnen anzuschaffen.⁶ Nur kurze Zeit später erließ der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr *Wolfgang Schneiderhan* die „Konzeptionellen Grundvorstellungen zum Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge“, in der die militärische Notwendigkeit bewaffneter Drohnen „vor dem Hintergrund aktueller und zukünftiger Einsätze der Bundeswehr“ erläutert wird.⁷

Dass die Vorstellung von bewaffneten Drohnen als – möglichen – Auftakt einer Entwicklung hin zur vollständigen Automatisierung des Krieges, an deren Ende die Entscheidung über Leben und Tod eines Menschen an eine Maschine delegiert würde, oder gar humanoide Roboter als Blechkameraden zusammen mit Soldaten in den Krieg zögen, emotionale Aufruhr, ethisches Unbehagen und politische Bedenken erzeugt, ist nur allzu verständlich und berechtigt. Wurde die öffentliche Auseinandersetzung bislang eher mit militärisch-pragmatischen und ethisch-moralischen Argumenten bestritten,⁸ so haben doch auch Recht und Rechtswissenschaft etwa zu dieser Debatte beigetragen.⁹

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Völkerrecht (Lehrstuhl Prof. Dr. *Stefan Talmon*) der Universität Bonn.

¹ Das Zitat wird fälschlicherweise oft *Bertold Brecht* zugeschrieben, stammt aber tatsächlich aus der Feder des US-amerikanischen Dichters *Carl Sandburg*. Im englischen Original „Sometime they'll give a war and nobody will come.“ Siehe *Drösser*, Von Brecht? Unvorstellbar, ZEIT online, http://www.zeit.de/2002/06/200206_stimmts_brecht.xml, Abruf v. 27.02.2015.

² Vgl. *Schörnig*, Viele Fragen – kaum Antworten. Die Debatte über bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr steht erst am Anfang, in: *High-Tech-Kriege. Frieden und Sicherheit in Zeiten von Drohnen, Kampfrobotern und digitaler Kriegsführung*, 2013, S. 78 (83).

³ Allianzpolitischer Druck könnte natürlich auch eine Rolle spielen, siehe NATO-Generalsekretär *Anders Fogh Rasmussen*: „During our operation in Libya, the United States deployed critical assets, such as drones [...] We need such assets to be available more widely among Allies.“ (NATO, Secretary General's Annual Report 2011, 2012, S. 3).

⁴ Aufklärungs- und Überwachungsdrohnen wurden von der Bundeswehr z.B. in den Einsatzgebieten Afghanistan, RD Kongo, Mazedonien und Kosovo verwendet; insgesamt ergeben sich so in dem Zeitraum zwischen 2000 und 2014 11.952 Einsätze von Aufklärungs- und Überwachungsdrohnen (BT-Drucks. 18/1382 v. 09.05.2014, S. 8 f.).

⁵ *De Maizièrè* will bewaffnete Drohnen für Deutschland, Spiegel online, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/de-maiziere-will-bundeswehr-mit-bewaffneten-drohnen-ausstatten-a-848144.html>, Abruf v. 26.02.2015. Geplant ist die Anschaffung des amerikanischen Modells *Predator B* oder des israelischen Modells *Heron TP*; beide sind bewaffnungsfähig.

⁶ *Hickmann*, „Immer entscheidet ein Mensch“, SZ online, <http://www.sueddeutsche.de/politik/debatte-um-bewaffnete-drohnen-immer-entscheidet-ein-mensch-1.1584736>, Abruf v. 28.02.2015.

⁷ *Hickmann*, „Immer entscheidet ein Mensch“, SZ online, <http://www.sueddeutsche.de/politik/debatte-um-bewaffnete-drohnen-immer-entscheidet-ein-mensch-1.1584736>, Abruf v. 28.02.2015.

⁸ Zum ethisch-moralischen Fokus *Schörnig*, (Fn. 2), S. 78.

⁹ Vgl. „Kampfdrohnen sind völkerrechtlich zulässig“, Bonner Universitäts-Nachrichten forsch 1/2015, 12 („Der nüchtern-analytische Blick der Rechtswissenschaften trägt zu einer Versachlichung der teils emotional aufgeheizten Debatte bei.“). Die juristischen Publikationen zum Thema Drohnen sind kaum mehr zu überblicken. Umfassende Studien aus jüngster Zeit bieten z.B. *Städele*, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, 2014 sowie *Frau* (Hrsg.), Drohnen und das Recht. Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung, 2013. Zu den Rechtsfolgen, insbesondere Haftungsfragen, siehe *Stumvoll*, Die Drohne – Das unbemannte Luftfahrzeug im Völkerrecht, 2015, S. 135 ff.

Da bewaffnete Drohnen in der Regel in bewaffneten Konflikten¹⁰ eingesetzt werden, drängt sich insbesondere die Frage auf, wie diese aus der Sicht des humanitären Völkerrechts zu beurteilen sind,¹¹ das in erster Linie dazu dient, im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen der Gewaltanwendung Grenzen zu setzen und menschliches Leid, sowohl unter Soldaten als auch in der Zivilbevölkerung – soweit möglich – zu vermeiden.¹²

Bevor die wichtigsten humanitär-völkerrechtlichen Rahmenbedingungen des Drohneneinsatzes im bewaffneten Konflikt skizziert werden, sollen zunächst Begriff, Funktionsweise und Einsatzspektrum der derzeit verfügbaren bewaffneten bzw. bewaffnungsfähigen Drohnen erläutert werden.

II. Drohnen – Begriff, Funktionsweise und Einsatzspektrum

1. Begriff und Funktionsweise

Drohne ist der umgangssprachliche Ausdruck für ein unbemanntes Luftfahrzeug, das durch Fernsteuerung gelenkt oder dessen Flugbahn vorprogrammiert wird (im Englischen sind die Bezeichnungen *Unmanned Aerial Vehicle* oder *Remotely Piloted Aircraft* gebräuchlich).¹³ Die Bezeichnung „unbemannt“ ist allerdings insofern etwas irreführend, als dass sie suggeriert, dass die derzeit einsetzbaren Luftfahrzeuge völlig autonom oder automatisiert ohne jede menschliche Beteiligung operieren. Bislang wird jedoch jede - militärisch - genutzte Drohne von einem besonders qua-

lifizierten Piloten¹⁴ bedient und überwacht, auch wenn sich dieser außerhalb des eigentlichen Fluggeräts befindet.¹⁵

Hinsichtlich der Steuerung und Kontrolle von Drohnen lassen sich je nach Autonomiegraden drei Kategorien bilden.¹⁶ Die erste Kategorie bilden die sog. *human-controlled*- oder auch *human-in-the-loop*-Drohnen, die umfassend von einem Piloten aus der Ferne gesteuert und kontrolliert werden, mithin dessen Befehle umsetzen.

In der zweiten Kategorie versammeln sich die sog. *human-supervised*- oder auch *human-on-the-loop*-Drohnen; bei dieser kommt dem Piloten eine überwiegend überwachende Funktion zu. Die Drohne kann bestimmte Routineaufgaben, wie z.B. Start und Landung, selbst erfüllen, wobei der Pilot zu jedem Zeitpunkt korrigierend eingreifen und das Verhalten der Drohne verändern kann. Die Entscheidung über den Waffengebrauch obliegt auch hier immer noch dem menschlichen Piloten.

In der dritten Kategorie befinden sich die sog. *autonomous* oder *human-out-of-the-loop*-Drohnen. Diese Fluggeräte können selbstständig über das Ob und Wie der Realisierung einer Aufgabe, also auch über den Waffengebrauch, entscheiden. Eine Autorisierung oder Kontrolle durch den Menschen ist möglich, aber nicht notwendig. Solche völlig autonom agierenden Drohnen, die über den Waffengebrauch selbstständig entscheiden können, gibt es nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand noch nicht.¹⁷

2. Einsatzspektrum

Ist in der öffentlichen Diskussion von Drohnen die Rede, wurden diese zwar oft automatisch mit dem – völkerrechtlich durchaus problematischen, aber nicht unbedingt droh-

¹⁰ Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf Fragen des internationalen bewaffneten Konflikts. Zum Drohneneinsatz im nicht-internationalen Konflikt siehe *Stroh*, Der Einsatz von Drohnen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften* 2011, 73 (75). Selbstverständlich werfen bewaffnete Drohnen auch inkomplexe Fragen der Menschenrechte oder des sog. *ius ad bellum* auf. Eine angemessene Analyse all dieser Aspekte würde aber den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Stattdessen wird auf die umfassenden Studien in Fn. 9 verwiesen.

¹¹ Wichtigste Rechtsquellen des humanitären Völkerrechts bilden die vier Genfer Konventionen aus dem Jahr 1949 sowie das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II, S. 1550 (im Folgenden ZP I) respektive das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II, S. 1637 (im Folgenden ZP II), zudem das in bewaffneten Konflikten geltende Gewohnheitsrecht.

¹² *Gasser/Melzer*, Humanitäres Völkerrecht, 2. Aufl. 2012, S. 22 ff.

¹³ *Mützenich/Bieger*, Wege des völkerrechtlichen Umgangs mit Kampfdrohnen, Sicherheit + Frieden 2014, 125. Eine detaillierte Übersicht über die Vielfalt der unbemannten Flugsysteme bieten *Petermann/Grünwald*, Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme, Arbeitsbericht Nr. 144, 2011, S. 32 ff., <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/publikationen/berichte/ab144.html>, Abruf v. 20.02.2015.

¹⁴ Die Bundeswehr rekrutiert ihre Drohnenoperatoren aus dem Stamm der Piloten bemannter Fluggeräte; die Ausbildungsleitlinien sind formuliert in ZDv 19/13 VS-NfD „Zulassungsordnung für Führer und Führerinnen unbemannter Luftfahrzeuge der Bundeswehr“. Einen guten Einblick liefert *Wiegold*, Interview mit einer Drohnen-Mannschaft: „Ich bin nicht trigger-happy, kein Computerspieler“, *augengeradeaus*, <http://augengeradeaus.net/2015/01/interview-mit-einer-drohnen-mannschaft-ich-bin-nicht-trigger-happy-kein-computerspieler/>, Abruf v. 26.02.2015.

¹⁵ Neben dem Piloten sind aber noch deutlich mehr Personen beteiligt: „Behind each aircraft is a team of 150 or more personnel, repairing and maintaining the plane and the heap of ground technology that keeps it in the air; poring over the hours of videos and radio signals it collects, and gathering the voluminous intelligence necessary to prompt a single strike.“ (*Shane/Shanker*, Strike Reflects U.S. Shift to Drones in Terror Fight <http://www.nytimes.com/2011/10/02/world/awlaki-strike-shows-us-shift-to-drones-in-terror-fight.html?pagewanted=all>, New York Times online, Abruf v. 27.02.2015).

¹⁶ Kategorien angelehnt an *Melzer*, Human Rights Implications of the Usage of Drones and Unmanned Robots in Warfare 2013, S. 6. Zu den verschiedenen Autonomiegraden ausführlich *Borrmann*, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, 2014, S. 254 ff.

¹⁷ Vgl. *Banaszewska*, Kombattanten und Zivilisten weit weg vom Schlachtfeld, in: Frau (Hrsg.), Drohnen und das Recht, 2014, S. 59 (62 f.).

nenspezifischen¹⁸ – Phänomen der gezielten Tötungen im Rahmen des *war on terror* assoziiert. Nicht jede Drohne ist auch bewaffnungsfähig oder bewaffnet. Drohnen sind vielmehr multifunktional. Eine Drohne als Waffe zu bezeichnen ist daher falsch; für die Einordnung als Waffe kommt es maßgeblich darauf an, ob der in Rede stehende Gegenstand die schädigende Wirkung selbst unmittelbar herbeiführen kann. Drohnen hingegen stellen lediglich Trägersysteme dar, die mit Waffen bestückt werden können, aber selbst keine schädigende Wirkung entfalten.¹⁹ Militärische Drohnen wurden bislang auch hauptsächlich in unbewaffneter Form zum Zweck der Lageaufklärung und Überwachung eingesetzt. Gleichwohl geht die Entwicklung unzweifelhaft dahin, Drohnen zu bewaffnen,²⁰ vor Allem mit laser- und radargelenkten Luft-Boden-Raketen.²¹ Während rund 87 Staaten bereits unbewaffnete Drohnen in militärischen Konflikten zum Einsatz gebracht haben, wurden bewaffnete Systeme, wie z.B. die *MQ-1B Predator* (zu Deutsch „Raubtier“) oder *MQ-9 Reaper* (zu Deutsch „Sensenmann“),²² bislang lediglich von Israel, Großbritannien und den Vereinigten Staaten eingesetzt.²³ Zudem haben weitere Staaten, darunter China, Israel, Russland, Indien, Iran und Großbritannien, mit der Entwicklung eigener bewaffnungsfähiger Drohnen begonnen.²⁴



¹⁸ So stellt auch der VN-Sonderberichterstatter Alston fest, dass „*means and methods of [targeted] killing vary, and include sniper fire, shooting at close range, missiles from helicopters, gunships, drones, the use of car bombs, and poison.*“ (Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Study on Targeted Killings, 28.05.2010, UN Doc. A/HRC/14/24/Add. 6, S. 4). Zu den völkerrechtlichen Problemen der gezielten Tötungen umfassend *Melzer, Targeted Killing in International Law*, 2009.

¹⁹ Zur Diskussion ausführlich *Borrmann*, (Fn.16), S. 33 ff.

²⁰ Vgl. *Petermann/Grünwald*, (Fn.13), S. 34; *Schörnig*, Die Automatisierung des Krieges: eine kritische Bestandsaufnahme, in: Schmidt-Radefeldt/Meißler (Hrsg.), *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges*, 2012, S. 33 (40-42).

²¹ *Blank*, After “Top Gun”: How Drones Strikes Impact The Law of War, *Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675 (678).

²² Für eine detaillierte Beschreibung der technischen Details von *Reaper* bzw. *Predator*: <http://www.af.mil/AboutUs/FactSheets/Display/tabid/224/Article/104470/mq-9-reaper.aspx> bzw. <http://www.af.mil/AboutUs/FactSheets/Display/tabid/224/Article/104469/mq-1b-predator.aspx>, jeweils Abruf v. 21.02.2015.

²³ *Singer*, Die Zukunft ist schon da. Die Debatte der Drohnen muss von Realitäten ausgehen, *Internationale Politik*, Mai/Juni 2013, <https://zeitschrift-ip.dgap.org/de/ip-die-zeitschrift/archiv/jahrgang-2013/mai-juni/die-zukunft-ist-schon-da>, Abruf v. 26.02.2015.

²⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 17/14053 v. 20.06.2013, S. 9.

a) Vorteile der Drohrentechnologie

Aus militärischer Perspektiver sind bewaffnungsfähige Drohnen überaus sinnvoll. Generalleutnant Karl Müllner, der derzeitige Inspekteur der Luftwaffe, hält es sogar „für zwingend erforderlich, dass wir als Bundeswehr diese Fähigkeiten in der Zukunft haben werden. Alle Erfahrungen aus den Einsätzen, insbesondere aus Afghanistan zeigen: Ohne die Überwachung aus der Luft und die Unterstützung aus der Luft kann keine Patrouille irgendwo mehr rausgehen und ihren Auftrag erfüllen. Und wenn man sowohl die Überwachung als auch die Unterstützung zusammenfasst, dann kann man das am Besten mit einer Plattform, also einer bewaffneten Drohne, also einem unbemannten Flugzeug tun.“²⁵ Auch NATO-Partner, wie z.B. die Vereinigten Staaten, betonen, dass „*It’s to our benefit to have certain allies and partners equipped appropriately.*“²⁶

Drohnen verbinden witterungsunabhängige exakte Lage- und Zielaufklärung durch hochsensible Sensortechnik mit der Schlagkraft moderner Präzisionswaffen (sog. Aufklärungs-Wirkungsverbund).²⁷ Damit können militärische Ziele nahezu im Moment ihrer Identifikation angegriffen werden, womit sich der sog. *sensor-to-shooter-gap*, d.h. die Zeitspanne zwischen der Entdeckung eines militärischen Zieles und dessen anschließender Bekämpfung, auf wenige Sekunden verkürzt.²⁸ Die sehr hohe Präzision der einsetzbaren Waffen verspricht zudem die Zahl der Fehlschläge und Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung zu reduzieren.²⁹

Weitere Vorteile ergeben sich aus den vergleichsweise langen Stehzeiten sowie der hohen Belastbarkeit. Einsätze, die für das militärische Flugpersonal zu gefährlich oder sehr ermüdend wären (sog. *dirty, dull and dangerous jobs*), sind für eine Drohne kein Problem. Diese kann in sicherer Höhe große Einsatzgebiete mühelos stundenlang überfliegen und überwachen sowie, im Falle des Auftauchens eines militärischen Zieles, sofort angreifen.³⁰ Darüber hinaus vermag die Distanzierung des Menschen von Feind und Gefechtsfelds bestimmte menschliche „Unzulänglichkeiten“ – wie Erschöpfung, Angst oder Rache – zu kompensieren und so zu insgesamt besonnenem Handeln führen. Zentrales Argument für den Einsatz bewaffneter Drohnen

²⁵ *Wiegold*, Luftwaffeninspekteur hält bewaffnete Drohnen weiter für nötig: „Das hat der Einsatz bewiesen“, <http://augengeradeaus.net/2013/09/luftwaffeninspekteur-halt-bewaffnetedrohnen-weiter-fur-notig-das-hat-der-einsatz-bewiesen/#more-13056>, Abruf v. 25.02.2015.

²⁶ *Ryan*, Obama administration to allow sales of armed drones to allies, *Washington Post* online, http://www.washingtonpost.com/world/national-security/us-cracks-open-door-to-the-export-of-armed-drones-to-allied-nations/2015/02/17/c5595988-b6b2-11e4-9423-f3d0a1ec335c_story.html, Abruf v. 25.02.2015.

²⁷ *Schörnig*, (Fn. 20), S. 35 f.

²⁸ Vgl. *Schörnig*, (Fn. 20), S. 40 f.; Richter, *Kampfdrohnen. Völkerrecht und militärischer Nutzen*, SWP-Aktuell 2013/A v. 28.05.2013, S. 6.

²⁹ Eine ausführliche Auseinandersetzung dazu bei *Städele*, (Fn. 9), S. 286 ff.

³⁰ Zu den militärischen Vorteilen detailliert *Lange*, *Flugroboter statt bemannter Militärflugzeuge?*, SWP-Studien 2003/S 29, Juli 2003, sowie *Pintat*, *Smart Defence: Platform Acquisitions in the Face of New Technologies – Drones: A Case Study*, 2014, S. 3 f.

ist aber die Minimierung von Opfern unter den eigenen Streitkräften.³¹ Durch den Einsatz bewaffneter Drohnen werden nicht nur Kampfpiloten der Kriegsgefahr entzogen, sondern auch Bodentruppen könnten sich durch den ständigen Geleitschutz in der Luft (sog. *close air support*) effektiver gegen Angriffe gegnerischer Kräfte verteidigen.³² Im Zeitalter knapper Staatskassen gewinnt schließlich auch die Frage der Finanzierbarkeit militärischer Einsätze und der dafür notwendigen Ausrüstung immer mehr an Bedeutung. Die verbreitete Einschätzung, dass Anschaffung, Instandhaltung und Bedienung unbemannter Systeme deutlich kostengünstiger seien als bei bemannten Systemen ist allerdings mit Blick auf den enormen Bedarf an Personal, der zum Betrieb des gesamten Waffensystems erforderlich ist, mit Vorsicht zu betrachten.³³

b) Schattenseiten der Drohnentechnologie

Allerdings dürfen die Nachteile der Drohnentechnologie nicht verschwiegen werden. Auch Maschinen sind nicht unfehlbar, bisweilige Systemstörungen oder technische Defekte sind daher unvermeidlich. Da die derzeit einsetzbaren Drohnen nur mit relativ geringer Geschwindigkeit fliegen können, sind sie zudem für Luftabwehrraketen leichte Beute und auf dem Radarschirm recht gut erkennbar.³⁴ Aber nicht nur die physische Integrität, sondern gerade auch die Netzwerktechnik von Drohnen ist anfällig für Störungen und Steuerungseingriffe Dritter.³⁵ So konnten im Jahr 2010 irakische Aufständische die Datenverbindung einer *Predator*-Drohne hacken und in Echtzeit beobachten, welche Gebäude und Gegenden vom US-Militär besonders observiert wurden.³⁶

Die gewichtigsten Argumente gegen den verstärkten Einsatz von Drohnen knüpfen aber weniger an der Technologie als solchen an, sondern vielmehr an deren mögliche

Auswirkungen für den Umgang mit Krieg auf nationaler wie internationaler Ebene.

Erstens wird befürchtet, dass durch die Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen und die damit verbundene Möglichkeit des risikoärmeren oder sogar risikolosen Tötens, mithin des verbesserten Schutzes der eigenen Truppen, die politische Hemmschwelle zum Einsatz militärischer Gewalt gesenkt werde.³⁷ Diese Warnung wird begleitet von der Besorgnis, dass sich auch auf operativer Ebene die Hemmschwelle zum Einsatz tödlicher Waffengewalt durch die große Entfernung vom Kriegsgeschehen reduzieren könnte.³⁸ Durch die Wesensähnlichkeit zwischen dem Bedienen einer Drohne vor dem Einsatzbildschirm und dem Spielen eines Videospiele würden sich Soldaten emotional völlig vom Kampfgeschehen entkoppeln und eine Art „Playstation-Mentalität“ entwickeln. Ob diese Befürchtungen allerdings begründet sind, ist zum derzeitigen Zeitpunkt empirisch noch nicht eindeutig nachgewiesen. Auch scheint mit Blick auf Deutschland das Institut des konstitutiven Parlamentsvorbehalts aber doch ein recht effektiver Sicherungsmechanismus gegen ein Absinken der politischen Hemmschwelle zu sein.³⁹

Darüber hinaus besteht das Risiko ungebremster Proliferation der Drohnentechnologie.⁴⁰ Insbesondere ist hier zu befürchten, dass bewaffnete Drohnen in die Hände von Terrorgruppen oder anderer nicht-staatlicher Akteure, welche sich nicht an das humanitäre Völkerrecht gebunden sehen oder dieses bewusst missachten, gelangen.⁴¹ Die Aufnahme unbemannter Luftfahrzeuge in bereits bestehende internationale Rüstungskontrollabkommen, wie z.B. in den *Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa*⁴²,

³¹ Eingehend dazu *Sauer*, Einstiegsdrohnen: Zur deutschen Diskussion um bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge, ZFAS 2014, 343 (348 f.). Andere sehen, unter Umständen, den Staat sogar in der Pflicht, zum Schutz der eigenen Truppen Drohnen anzuschaffen, so *Talmon*, Die Pflicht zur Drohne, FAZ v. 10.07.2014, S. 7; mit ethischer Begründung *Strawser*, Moral Predators: The Duty to Employ Uninhabited Aerial Vehicles, Journal of Military Ethics 2010, 342-368.

³² *Sauer*, Einstiegsdrohnen: Zur deutschen Diskussion um bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge, ZFAS 2014, 343 (348). Weitere Einsatzszenarien bei *Richter*, Kampfdrohnen. Völkerrecht und militärischer Nutzen, SWP-Aktuell 2013/A v. 28.05.2013, S. 7.

³³ Eine detaillierte Analyse der ökonomischen Aspekte unbemannter Waffensystem liefern *Boon/Lovelace* (Hrsg.), *The Drone Wars of the 21st Century: Costs and Benefits*, 2014, S. 43 ff.; *Petermann/ Grünwald*, (Fn. 14), S. 194 und *Pintat*, Smart Defence: Platform Acquisitions in the Face of New Technologies – A case study of drones, 2014, S. 4.

³⁴ Die nächste Generation von Drohnen (wie z.B. das britische Modell *Taranis*) wird aber über eine sog. *Stealth*-Eigenschaft verfügen, wodurch die Radarerfassung erheblich erschwert werden wird, <http://www.golem.de/news/taranis-britische-stealth-kampfdrohne-schliesst-erste-flugtests-ab-1402-104412.html>, Abrufv.25.02.2015. BT-Drucks. 17/9414 v. 25.04.2012, S. 2.

³⁶ Irakische Hacker blamieren US-Militär, SZ online, <http://www.sueddeutsche.de/digital/drohnen-ausspioniert-irakische-hacker-blamieren-us-militaer-1.129832>, Abruf v. 27.02.2015; dazu näher *Städele*, (Fn. 9), S. 41.

³⁷ Eingehend zu diesem Problem *Sauer*, Einstiegsdrohnen: Zur deutschen Diskussion um bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge, ZFAS 2014, 343 (349 f.) *Frau* hält diese Befürchtungen allerdings mit Blick auf die bisherige Staatenpraxis für unbegründet (Der Einsatz von Drohnen, Vereinte Nationen 2013, 99 (102). Ebenso *Blank*, After "Top Gun" How Drone Strikes Impact The Law of war, Pennsylvania Journal of International Law 33 (2012), 675 (701).

³⁸ *Alston*, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Study on Targeted Killings, 28.05.2010, UN Doc. A/HRC/14/24/Add. 6, Rn. 80.

³⁹ Zum Parlamentsvorbehalt *Gauseweg*, Der konstitutive Parlamentsvorbehalt beim Einsatz bewaffneter Drohnen, in: *Frau* (Fn. 9), S. 178 (190 f.). Eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage der Playstation-Mentalität bieten *Städele*, (Fn. 9), S. 293 ff.; *Frau*, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften 2011, 60 (66). Interessante Einblicke bietet auch hierzu *Wiegold*, Interview mit einer Drohnen-Mannschaft: "Ich bin nicht trigger-happy, kein Computerspieler", <http://augengeradeaus.net/2015/01/interview-mit-einer-drohnen-mannschaft-ich-bin-nicht-trigger-happy-kein-computerspieler/>, Abruf v. 26.02.2015.

⁴⁰ *Sauer*, Einstiegsdrohnen: Zur deutschen Diskussion um bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge, ZFAS 2014, 343 (351 ff.).

⁴¹ *Stroh*, Völkerrecht und neue Waffensysteme – Bekräftigungen und Leerstellen in: High-Tech-Kriege. Frieden und Sicherheit in Zeiten von Drohnen, Kampfrobotern und digitaler Kriegsführung, 2013, S. 89 (95).

⁴² Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1990 (BGBl. 1991 II, S. 1155).

das *Waffenregister der Vereinten Nationen*⁴³ oder den kürzlich abgeschlossenen *Vertrag über den Waffenhandel*⁴⁴, wäre ein erster Schritt größere Transparenz über Besitz von und Handel mit Drohnen herzustellen und den Proliferationsbestrebungen entgegenzutreten.⁴⁵ Komplementär dazu könnten strikte Exportkontrollen auf nationaler Ebene dazu beitragen, dass bewaffnungsfähige Drohnen nicht in falsche Hände geraten.⁴⁶ Dass Staaten der Forderung nach einem drohnenspezifischen Rüstungskontrollregime nachkommen werden, ist hingegen unwahrscheinlich.

Schließlich wird vorgebracht, dass der Einsatz bewaffneter Drohnen den ersten Schritt in Richtung der völligen Automatisierung der Kriegsführung bedeute, in der vollautonome Kampffroboter nicht mehr ein Phänomen der *science fiction*, sondern der Realität geworden sind.⁴⁷ Die rasant voranschreitende Entwicklung der Drohnentechnologie gibt den Kritikern in gewisser Weise Recht: Drohnen werden immer intelligenter und autonomer.⁴⁸ Die Möglichkeit des Einsatzes letaler autonomer Waffensystemen, die selbständig über einen Waffeneinsatz entscheiden können, ist daher wohl nur eine Frage der Zeit.⁴⁹ Die Staatengemeinschaft ist sich der Gefahren, die mit letalen autonomen Waffensystemen verbunden sind, offenbar bewusst⁵⁰ und versucht diesen im Wege der präventiven Rüstungskontrolle Einhalt zu gebieten. Nachdem das Thema bereits im Jahr 2013 auf der Tagesordnung des UN-Menschen-

rechtsrat gestanden war⁵¹ und kurz darauf das Europäische Parlament dazu aufgerufen hatte, „die Entwicklung, Produktion und Verwendung von vollkommen autonom funktionierenden Waffen, mit denen Militärangriffe ohne Mitwirkung des Menschen möglich sind, zu verbieten“⁵², fand im Mai 2014 ein erstes Expertentreffen der Vertragsstaaten des Waffenübereinkommens statt, um die ethischen, technischen, rechtlichen sowie militärischen Aspekte von letalen autonomen Waffensystemen zu erörtern.⁵³ Die Bundesrepublik hat ihre Rechtsauffassung im Rahmen dieses Treffens unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, insofern dass „Germany does not intend to have any weapon systems that take away the decision about life and death from men. We firmly believe [...] that it is indispensable to maintain human control over the decision to kill another human being. [...] this principle of human control is the foundation of the entire international humanitarian law. It is based on the right to life, on the one hand, and on the right to dignity, on the other. Even in times of war, human beings cannot be made simple objects of machine action.“⁵⁴ Auch die Mehrzahl der anderen Staaten war sich darüber einig, dass der Mensch stets entscheidenden Einfluss auf die Bedienung letaler Waffensysteme haben sollte.⁵⁵

Ist aber der politische Wille in der Staatengemeinschaft vorhanden und der Druck einflussreicher Nichtregierungsorganisationen groß,⁵⁶ zeigt das Völkerrecht eine überraschende Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gegenüber neuen Entwicklungen und Phänomenen. Ein Beispiel hierfür ist das *Übereinkommen über Streumunition*, das nicht nur den Einsatz, sondern auch jedwede Entwicklung, Herstellung, Erwerbung, Lagerung, Zurückbehaltung oder Weitergabe von Streumunition verbietet.⁵⁷ Von der ersten Idee zu diesem völkerrechtlichen Vertrag bis zu seiner Annahme – von immerhin 107 Staaten – vergingen nur knapp zwei Jahre.⁵⁸ Das Beispiel des Übereinkommens

⁴³ Z.B. hat Großbritannien den Import der US-amerikanischen Drohne *Reaper* dem Waffenregister ggü. gemeldet (so Richter, Rüstungskontrolle für Kampfdrohnen, SWP-Aktuell v. 29.05.2013, S. 3).

⁴⁴ Vertrag über den Waffenhandel (BGBl. 2013 II, S. 1427).

⁴⁵ Zum dem Themenkomplex der Rüstungskontrolle siehe Richter, Rüstungskontrolle für Kampfdrohnen, SWP-Aktuell v. 29.05.2013; Mützenich/Bieger, Wege des völkerrechtlichen Umgangs mit Kampfdrohnen, Sicherheit + Frieden 2014, 125-130 sowie Altmann, Arms control for armed uninhabited vehicles: an ethical issue, Ethics and Information Technology 2013, 137-152.

⁴⁶ Die am 17.02.2015 erlassene *U.S. Export Policy for Military Unmanned Aerial Systems* sieht u.a. vor, dass Käufer „use these systems in accordance with international law, including international humanitarian law and international human rights law“, <http://www.state.gov/v/r/pa/prs/ps/2015/02/237541.htm>, Abruf v. 28.02.2015.

⁴⁷ Bieri/Dickow, Letale autonome Waffensysteme als Herausforderung, CSS Analysen zur Sicherheitspolitik Nr. 164 (2014), S. 1 (2).

⁴⁸ Siehe dazu Singer, Die Zukunft ist schon da. Die Debatte der Drohnen muss von Realitäten ausgehen, Internationale Politik, Mai/Juni 2013, <https://zeitschrift-ip.dgap.org/de/ip-die-zeitschrift/archiv/jahrgang-2013/mai-juni/die-zukunft-ist-schon-da>, Abruf v. 26.02.2015.

⁴⁹ Zum dem Thema instruktiv Bieri/Dickow, Letale autonome Waffensysteme als Herausforderung, CSS Analysen zur Sicherheitspolitik Nr. 164 (2014), 1-4 und Schmitt/Thurnher, „Out of the Loop“: Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict, Harvard National Security Journal 2013, 231-281.

⁵⁰ Z.B. UK Ministry of Defence, The UK Approach to Unmanned Aircraft Systems, 2011, S. 5-4: „currently has no intention to develop systems that operate without human intervention in the weapon command and control chain.“; US Air Force, UAS Flight Plan 2009-2047, 2009, S. 41: „Authorizing a machine to make lethal combat decisions is contingent upon political and military leaders resolving legal and ethical questions. These include the appropriateness of machines having this ability, under what circumstances it should be employed, where responsibility for mistakes lies and what limitations should be placed upon the autonomy of such systems.“

⁵¹ Report of the Special Rapporteur on extrajudicial or arbitrary executions, Christof Heyns, UN Doc. A/HRC/23/47 v. 09.04.2013.

⁵² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zum Einsatz von bewaffneten Drohnen (2014/2567(RSP)) v. 27.02.2014.

⁵³ Mehr Informationen dazu auf United Nations Office of Geneva, <http://www.unog.ch/80256EE600585943/%28httpPages%29/6CE049BE22EC75A2C1257C8D00513E26?OpenDocument>, Abruf v. 25.02.2015.

⁵⁴ General Statement by Germany, CCW Expert Meeting on LAWS, 2014, 1-2, [http://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/A038DEA1DA906F9DC1257DD90042E261?OpenDocument](http://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/A038DEA1DA906F9DC1257DD90042E261?OpenDocument), Abruf v. 22.02.2015.

⁵⁵ Vgl. Bieri/Dickow, Letale autonome Waffensysteme als Herausforderung, CSS Analysen zur Sicherheitspolitik Nr. 164 (2014), 1 (3).

⁵⁶ Wie z.B. von NGOs wie *International Committee for Robot Arms Control*, <http://icrac.net/>, oder *Campaign to Stop Killer Robots*, <http://www.stopkillerrobots.org/>.

⁵⁷ BGBl. 2009 II, S. 504.

⁵⁸ Zur Geschichte des Abkommens und dem entscheidenden Einfluss der Öffentlichkeit: Thüner, Die Humanisierung des Völkerrechts schreitet voran. Von St. Petersburg bis Oslo – Waffenverbote konkretisieren die Prinzipien der Kriegsführung, NZZ online, <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/die-humanisierung-des-voelkerrechts-schreitet-vor-an-1.1647006>, Abruf v. 24.02.2015.

über Streumunition ist gewiss keine Garantie dafür, dass sich die Staatengemeinschaft in naher Zukunft auf ein vergleichbares völkervertragliches Verbot der letalen vollautonomen Waffensysteme einigen wird. Es zeigt aber, was politisch und rechtlich möglich ist.

III. Die Bewertung bewaffneter Drohnen im Lichte des humanitären Völkerrechts

Weder das Völkervertrags- noch das Völkergewohnheitsrecht verbietet gegenwärtig Anschaffung, Besitz oder den Einsatz von Kampfdrohnen im bewaffneten Konflikt.⁵⁹ Dies bedeutet aber nicht, dass sich bewaffnete Drohnen in einem rechtsfreien Raum bewegen. Vielmehr muss sich jeder einzelne Drohneneinsatz an den Vorgaben des humanitären Völkerrechts messen lassen,⁶⁰ denn jedes an sich zulässige Mittel der Kriegsführung kann in einer unzulässigen Art und Weise eingesetzt werden. Obgleich in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die Besonderheit von Drohnen hingewiesen wird, ist zu betonen, dass das humanitäre Völkerrecht diesen neutral gegenüber steht und nicht zwischen unbemannten und bemannten Fluggeräten differenziert.⁶¹ „[A] missile fired from a drone is not different from any other commonly used weapons.... The critical legal question is the same for each weapon: whether its specific use complies with IHL.“⁶² Eine Auseinandersetzung mit den wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen eines Drohneneinsatzes lohnt dennoch.

1. Vorabrechtmäßigkeitsprüfung (Art. 36 ZP I)

Bewaffnete Drohnen sind eine relativ junge Erscheinung. Auch wenn die Grundlagen des humanitären Völkerrechts, insbesondere das Recht von Waffengattungs- und Waffenwirkungsverboten, schon lange Zeit vor dem Zeitalter von Computerisierung und Digitalisierung der Kriegsführung geschaffen wurden,⁶³ steht es neuen Entwicklungen nicht gänzlich verschlossen gegenüber. Mit der in Art. 36 ZP I verankerten Verpflichtung „bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegsführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten

Umständen“ durch eine Völkerrechtsnorm verboten wäre, öffnet sich das Recht für den technologischen Fortschritt.⁶⁴ Insbesondere wäre hier zu prüfen, ob bewaffnete Drohnen aufgrund ihrer technischen Konstruktion überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen und ob sie nur so eingesetzt werden können, dass dem Gebot stets zwischen militärischen Zielen und der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, nicht Rechnung getragen werden kann. Aber auch andere einschlägige Bestimmungen des ersten Zusatzprotokolls, sonstiges völkerrechtliche Verträge sowie Gewohnheitsrecht müssten als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden.⁶⁵

Zwar stellt eine Drohne, wie bereits festgestellt, keine Waffe dar, so ist diese jedenfalls als ein „Mittel“ oder eine „Methode“ der Kriegsführung einzuordnen, das oder die jeweils gleichermaßen dem Anwendungsbereich von Art. 36 ZP I unterfällt.⁶⁶

Mit Blick auf das aktuelle Beschaffungsvorhaben des Bundesverteidigungsministeriums ist es jedoch fraglich, ob solch eine Vorabrechtmäßigkeitsprüfung überhaupt durchgeführt werden wird. So teilt die Bundesregierung offenbar die Auffassung nicht, dass bewaffnete Drohnen eine neue Waffe, Methode bzw. ein neues Mittel der Kriegsführung sind,⁶⁷ und entzieht sich damit der Prüfungspflicht nach Art. 36 ZP I. Ein entsprechender Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN⁶⁸ auf Einleitung eines Prüfverfahrens gem. Art. 36 ZP I wurde dementsprechend auch abgelehnt.⁶⁹ Soweit bekannt, hat bislang auch noch kein anderer an Art. 36 ZP I gebundener Staat eine Vorabrechtmäßigkeitsprüfung für bewaffnete Drohnen unternommen.⁷⁰

2. Normative Schranken der möglichen Bewaffnung

Aus dem Fehlen eines ausdrücklichen und spezifischen völkerrechtlichen Verbots bewaffneter Drohnen ergibt sich

⁵⁹ Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, 2013, S. 8; Melzer, (Fn. 16), S. 27

⁶⁰ Vgl. Frau, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2011, 60(64).

⁶¹ So auch die Ansicht des BMVg, ZDV 15/2, 2013, S. 151, Rn. 1111.

⁶² Alston, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Study on Targeted Killings, 28.05.2010, UN Doc. A/HRC/14/24/Add. 6, Rn. 79; Schmitt, Drone Attacks under the Jus ad Bellum And Jus in Bello: Clearing the ‘Fog of Law’, Yearbook of International Humanitarian Law 13 (2010), 311 (313).

⁶³ Zum Greenwood, Law of Weaponry at the Start of the New Millennium, International Law Studies 71 (1998), 185 (186 ff.).

⁶⁴ Vgl. Frau, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2011, 60 (61). Zur praktischen Handhabung des Verfahrens Lawand, Reviewing the legality of new weapons, means and methods of warfare, International Review of the Red Cross 2006, 925-930.

⁶⁵ Marauhn, Der Einsatz von Kampfdrohnen aus völkerrechtlicher Perspektive, in: Schmidt-Radefeldt/Meißler (Hrsg.), Automatisierung und Digitalisierung des Krieges, 2012, 60 (62).

⁶⁶ Borrmann, (Fn. 16), S. 227; Hertwig, Bundeswehr und Kampfdrohnen, in: Frau (Hrsg.), Drohnen und das Recht, 2014, S. 215 (220).

⁶⁷ So Schlie, politischer Direktor des BMVg, in Zur Zukunft der Drohnen, Sicherheit + Frieden 2013, 175 (176).

⁶⁸ „Die Beschaffung unbemannter Systeme überprüfen“, BT-Drucks. 17/9414 v. 25.04.2012

⁶⁹ BT-Drucks. 17/11083 v. 18.10.2012. Allerdings hat die aktuelle Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag versichert, dass „[v]or einer Entscheidung über die Beschaffung qualitativ neuer Waffensysteme ... alle damit im Zusammenhang stehenden völker- und verfassungsrechtlichen, sicherheitspolitischen und ethischen Fragen sorgfältig [geprüft werden]. Dies gilt insbesondere für neue Generationen von unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitergehende Kampffähigkeiten haben.“ (S. 124, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html>).

⁷⁰ Stroh, (Fn. 41), S. 90.

dennoch nicht zwangsläufig die Zulässigkeit des Einsatzes derselben.⁷¹ Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unterliegen in jedem Fall in der Wahl ihrer Mittel und Methoden der Kriegsführung den normativen Beschränkungen des Art. 35 ZP I.⁷² Dieser legt fest, dass Konfliktparteien weder Waffen noch Methoden der Kriegsführung verwenden dürfen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen (Art. 35 II ZP I), bzw. die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende oder schwere Schäden der natürlichen Umwelt⁷³ verursachen (Art. 35 III ZP I). Dass diese Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts auch im Zusammenhang mit dem Einsatz bewaffneter Drohnen relevant sind, ist unbestritten. Allerdings verbietet auch sie nicht den Einsatz bewaffneter Drohnen *per se*. Die Drohne als bloßer Waffenträger kann keine überflüssigen Verletzungen oder unnötiges Leiden hervorrufen. Die Frage, ob der Einsatz bewaffneter Drohnen gegen dieses Verbot verstößt, lässt sich daher pauschal nicht beantworten, da dies jeweils von den Waffen abhängt, mit denen eine Drohne konkreten Fall ausgerüstet wird.⁷⁴ Art. 35 II ZP I legt dabei die absoluten Grenzen einer möglichen Bewaffnung von Drohnen fest.⁷⁵ Solange eine Drohne mit völkerrechtlich zulässigen Wirkmitteln ausgerüstet wird, verstößt deren Einsatz an und für sich nicht gegen Art. 35 II und III ZP I.⁷⁶ Die in der Praxis bislang dominierende Bewaffnung mit laser-gesteuerten *Hellfire*-Raketen oder *GB Paveway II*-Präzisionsbomben ist vor diesem Hintergrund als unproblematisch anzusehen.⁷⁷

Nicht nur Art. 35 II, III ZP I begrenzt die Bewaffnung von Drohnen. In gleicher Weise unzulässig wäre es Drohnen mit Waffen und Munitionstypen auszurüsten und einzuset-

zen, deren Verwendung ihrerseits völkervertraglich⁷⁸ oder sogar völkergewohnheitsrechtlich⁷⁹ untersagt ist.⁸⁰ Derzeit fällt u.a. der Einsatz biologischer⁸¹ und chemischer⁸² Waffen, blindmachender Laserwaffen⁸³ oder Streubomben⁸⁴ unter solch ein Verbot.

3. Unterscheidungsgebot und Verbot unterschiedsloser Angriffe (Art. 48, 51, 52 ZP I)

Darüber hinaus muss bei jedem Drohneinsatz das Unterscheidungsgebot (Art. 48 ZP I) beachtet werden, das zu den „*cardinal principles ... constituting the fabric of humanitarian law*“⁸⁵ zählt. Dieses besagt, dass Konfliktparteien jederzeit zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten bzw. zwischen zivilen und militärischen Objekten differenzieren müssen.⁸⁶ Direkte Angriffe auf zivile Personen oder Objekte sind vor diesem Hintergrund verboten (Art. 52 I 2, Art. 51 II 1 ZP I). Unvermeidbare und nicht unverhältnismäßige zivile Opfer, sog. Kollateralschäden, nimmt das humanitäre Völkerrecht allerdings hin.⁸⁷ Das Meinungsspektrum zum Thema Drohnen und Unterscheidungsgebot reicht von der Kritik, dass Drohnen dieses grundsätzlich nicht einhalten können⁸⁸ bis hin zu der Ansicht, dass gerade Drohnen durch ihr sehr präzises Vorgehen das Unterscheidungsgebot besser verwirklichen können als bemannte Luftfahrzeuge und so schließlich eine

⁷¹ So auch *Nowrot*, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, 2013, S. 10.

⁷² Vgl. IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ Reports 1996, 226 (257, Rn. 78) („*States do not have unlimited freedom of choice of means in the weapons they use.*“).

⁷³ Zum Verbot umweltschädigender Kampfmittel näher *Gasser/Melzer*, (Fn. 12), 195 f.

⁷⁴ So auch *Frau*, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 2011, 60 (64).

⁷⁵ Vgl. *Nowrot*, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, 2013, S. 11.

⁷⁶ So auch *Frau*, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 2011, 60 (64); *Wuschka*, *The Use of Combat Drones in Current Conflicts – A Legal Issue or a Political Problem?*, *Goettingen Journal of International Law* 2011, 891 (895). An diesem Punkt wird noch einmal deutlich, dass sich unbemannte Drohnen und bemannte Kampfflugzeuge im Lichte des humanitären Völkerrechts nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Auch der „klassische“ Kampffjet verstößt nicht *per se* gegen Art. 35 II ZP I, allerdings darf auch er nur mit Waffen bestückt werden, die weder überflüssige Verletzungen noch unnötiges Leiden verursachen.

⁷⁷ Vgl. *Blank*, After “Top Gun”: How Drones Strikes Impact The Law of War, *Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675 (686 f.).

⁷⁸ Hierbei ist zu beachten, dass ein völkervertragliches Verbot nur die Staaten trifft, die den entsprechenden Vertrag auch ratifiziert haben.

⁷⁹ Z.B. biologische und chemische Waffen, vgl. *Henckaerts/Doswald-Beck*, *Customary International Humanitarian Law*, 2005, Bd. 1, S. 256 ff., 259 ff.

⁸⁰ Vgl. *Städele*, (Fn. 9), 253 f.; *Marauhn*, (Fn. 65), 60 (65) mwN.

⁸¹ Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (BGBl. 1994 II, S. 806)

⁸² Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II, S. 133).

⁸³ Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (kurz VN-Waffenübereinkommen) ist ein Rahmenübereinkommen (BGBl. 1992 II, S. 958; 1993 II, S. 935). Spezifische Waffenverbote ergeben sich erst aus den fünf Protokollen. Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (BGBl. 1997 II, S. 827).

⁸⁴ Übereinkommen über Streumunition vom 1. August 2010 (BGBl. 2009 II, S. 504).

⁸⁵ IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ Reports 1996, 226 (257).

⁸⁶ Instruktiv zu diesem Grundprinzip des Humanitären Völkerrechts z.B. *Kolb/Hyde*, *An Introduction to the International Law of Armed Conflicts*, 2008, S. 126-139.

⁸⁷ Vgl. *Blank*, After “Top Gun”: How Drones Strikes Impact The Law of War, *Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675 (696).

⁸⁸ So *Liu*, *Categorization and legality of autonomous and remote weapons systems*, *International Review of the Red Cross* 2012, 627-643: „*The inability to comply with the rules of discrimination and proportionality is particularly apparent in recent instances of targeted killings conducted with remote weapons systems*“.

Minimierung von Kollateralschäden zu erreichen.⁸⁹ Können Drohnen dem Unterscheidungsgebot *per se* nicht Rechnung tragen, wären sie als unterscheidungsloses Mittel der Kriegsführung wohl ohnehin unzulässig (Art. 51 IV lit b ZP I).

Moderne Drohnen sind jedoch u.a. mit hochauflösenden Sensoren ausgestattet, die über einen relativ langen Zeitraum eine tageszeit- und wetterunabhängige Aufklärung potentieller Angriffsziele ermöglichen.⁹⁰ Indem Drohnen einen sog. Wirkungsverbund zwischen Aufklärung und Waffeneinsatz darstellen, können militärische Ziele nahezu im Moment ihrer Identifikation angegriffen werden. Der sog. *sensor-to-shooter-gap*, d.h. die Zeitspanne zwischen der Entdeckung eines militärischen Zieles und dessen anschließender Bekämpfung, wird dadurch erheblich verkürzt,⁹¹ was das Ausmaß an Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung zu reduzieren verspricht. Die vermutlich sehr hohe Präzision der einsetzbaren Waffen unterstützt diesen Befund. Zudem ermöglicht die Distanz vom eigentlichen Kampfgeschehen eine eingehendere Prüfung des potenziellen Zieles ohne dem Stress und dem Eifer des „heißen“ Gefechts ausgesetzt zu sein.⁹² Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass auch bei Verwendung einer bewaffneten Drohne der sie bedienende Pilot grundsätzlich dazu in der Lage ist Schädigungshandlungen vorzunehmen, die ausreichend zwischen militärischen Zielen und zivilen Personen bzw. Objekten differenzieren.⁹³ Es kommt eben nicht der Drohne selbst die Aufgabe zu, sondern dem sie steuernden Piloten⁹⁴ – ggf. in Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsberater⁹⁵ –, zu beurteilen, ob er unter Berücksichtigung des Unterscheidungsgebotes einen Angriff vornehmen darf.

Ob sich das Versprechen der höheren Präzision und besseren Vermeidung ziviler Opfer allerdings auch wirklich einlösen lässt, ist angesichts aktueller empirischer Befunde, die mitunter eine relativ hohe Zahl an Kollateralschäden nahelegen, zumindest fraglich.⁹⁶ Mit Blick auf das Unterscheidungsgebot ist einzig entscheidend, ob Kampfdrohnen im Grundsatz so eingesetzt werden können, dass eine Differenzierung zwischen zivilen Personen oder Ob-

jekten und militärischen Zielen möglich ist.⁹⁷ Dass dies von der technischen Seite her gegeben ist, wurde gezeigt. Dass im Einzelfall trotzdem exzessive Kollateralschäden verursacht werden, die gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip⁹⁸ verstoßen und damit unzulässig sind, bleibt davon unberührt. Die Frage aber, ob ein Kollateralschaden im krassen Missverhältnis zum militärischen Vorteil steht oder sich noch im vertretbaren Rahmen bewegt, kann allein nur im Wege der Einzelfallbetrachtung beantwortet werden.⁹⁹

4. Perfidieverbot (Art. 37 I ZP I)¹⁰⁰

Drohnen fliegen nahezu lautlos und können sich dem Gegner unbemerkt nähern. Diese klandestine Vorgehensweise wirft die Frage auf, ob der Einsatz bewaffneter Drohne heimtückisch ist. Das humanitäre Völkerrecht verbietet es nämlich, einen Gegner in heimtückischer Art und Weise zu töten, zu verwunden oder gefangen zu nehmen (Art. 37 I ZP I).¹⁰¹ Als heimtückisch gelten dabei „Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass ihm nach den Regeln des humanitären Völkerrechts ein Anspruch auf besonderen Schutz zukommt oder verpflichtet ist, diesen zu gewähren“.¹⁰² Damit ist beispielsweise das Vortäuschen einer Verwundung oder eines zivilen Status gemeint. Vorrangiger Regelungszweck des aus dem Gedanken der Ritterlichkeit¹⁰³ folgenden Perfidieverbots ist, die Integrität und Vertrauenswürdigkeit der im humanitären Völkerrecht ausdrücklich geschützten Personengruppen, Zeichen und Symbole zu bewahren, damit diese das mit ihnen verbundene Schutzversprechen auch effektiv einlösen können.¹⁰⁴ Der Einsatz einer Drohne täuscht der Zielperson jedoch keine besondere Schutzsituation vor; diese nutzt lediglich

⁸⁹ Geiß, Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen, in: Heintze/Ipsen (Hrsg.), Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderungen an das humanitäre Völkerrecht, 2011, S. 45 (65).

⁹⁰ Stroh, (Fn. 41), S. 90

⁹¹ Schörnig, (Fn. 20), 33 (40 f.).

⁹² Eine ausführliche Auseinandersetzung dazu bei Städele, (Fn. 9), S. 286 ff.

⁹³ Vgl. Hertwig, (Fn. 66), S. 224. So auch z.B. Frau, Unbemannten Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2011, 60 (65) und Städele, (Fn. 9), S. 283; Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, 2013, S. 13

⁹⁴ Je nach Drohntyp ist nicht der Pilot, sondern der sog. Nutzlastbediener für die Durchführung des Waffeneinsatzes zuständig.

⁹⁵ Zur Rolle von Juristen im Zeitalter neuer Kriegsführung siehe Beard, Law and War in the Virtual Era, American Journal of International Law 2009, 409 (417-419).

⁹⁶ Ausführlich zu diesem Aspekt Sauer, Einstiegsdrohnen: Zur deutschen Diskussion um bewaffnete Luftfahrzeuge, ZFAS 2014, 343 (345-347).

⁹⁷ Vgl. Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, 2013, S. 12.

⁹⁸ Das Verhältnismäßigkeitsprinzip aus Art. 51 V lit. b ZP I konkretisiert das Unterscheidungsgebot. Demnach sind nur verhältnismäßige Angriffe erlaubt, bei denen der mögliche Schaden in der Zivilbevölkerung oder an ziviler Infrastruktur in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten, konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht (dazu Kolb/Hyde, (Fn. 86), S. 48 f.).

⁹⁹ So auch Frau, Der Einsatz von Drohnen, Vereinte Nationen 2013, 99 (102).

¹⁰⁰ Instruktiv dazu Madden, Of Wolves and Sheep: A Purposive Analysis of Perfidy Prohibitions in International Humanitarian Law, Journal of Conflict Security Law 2012, 439-463.

¹⁰¹ Das Perfidieverbot gilt auch völkergewohnheitsrechtlich, vgl. Madden, Of Wolves and Sheep: A Purposive Analysis of Perfidy Prohibitions in International Humanitarian Law, Journal of Conflict Security Law 2012, 439 (442-444).

¹⁰² Gasser/Melzer, (Fn. 12), S. 185 f.

¹⁰³ Zum Gebot der Ritterlichkeit im bewaffneten Konflikt, Wingfield, Chivalry in the Use of Force, University of Toledo Law Review 2001, 111-136.

¹⁰⁴ Vgl. Roach, Ruses and Perfidy: Deception During Armed Conflict, University of Toledo Law Review 1992, 395 (401); Wingfield, Chivalry in the Use of Force, University of Toledo Law Review 2001, 111 (135).

ein Überraschungsmoment aus. Diese hat also „weder Anlass noch Gelegenheit [...], ein besonderes Vertrauen aufzubauen, welches vom Gegner missbraucht werden könnte.“¹⁰⁵ Der Einsatz bewaffneter Drohnen verstößt daher im Grundsatz nicht gegen das Verbot der Perfidie.¹⁰⁶ Wenn überhaupt, könnte jener als zulässige Kriegslist (Art. 37 II ZP I), d.h. eine Handlung, „die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln veranlassen soll“ eingestuft werden.¹⁰⁷

5. Vorsichtsmaßnahmen während des Angriffs (Art. 57 ZP I)

Die völkervertraglich als auch gewohnheitsrechtlich¹⁰⁸ begründete Pflicht zur Vornahme von Vorsichtsmaßnahmen bei Planung und Durchführung eines Angriffs kommt auch bei einem Drohneneinsatz uneingeschränkt zur Anwendung.¹⁰⁹ Diese Pflicht dient in erster Linie dazu Schäden an Zivilisten und besonders geschützter Infrastruktur zu vermeiden. Im Ausgleich zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitären Erwägungen sind die Konfliktparteien jedoch nur gehalten, alle praktisch möglichen¹¹⁰ Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Wird im Rahmen eines Angriffs tatsächlich eine Drohne eingesetzt, nehmen manche Autoren sogar eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung aller technischen Aufklärungsmöglichkeiten an.¹¹¹ Dem ist zuzustimmen. Allerdings ginge es deutlich zu weit (und würde die Proliferationsproblematik nur verstärken) aus Art. 57 ZP I die Pflicht abzuleiten, die zum jeweiligen Zeitpunkt am höchsten entwickelte Aufklärungstechnologie

anzuschaffen und einzusetzen.¹¹²

Mit Blick auf Drohneneinsätze ist ferner die in Art. 57 II lit. b ZP I verankerte Pflicht zur vorläufigen oder endgültigen Einstellung eines Angriffs von besonderem Interesse. Demnach muss ein Angriff vorläufig oder gänzlich abgebrochen werden, wenn sich erweist, dass ein Ziel (doch) nicht militärischer Art ist oder unverhältnismäßige Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen würde.¹¹³ Vor diesem Hintergrund sind Szenarien, in denen bewaffnete Systeme wegen eines technischen Fehlers selbsttätig Waffengebrauch auslösen respektive der Abbruch eines Angriffs - aus technischen Gründen - nicht mehr möglich ist, besonders problematisch. Eine Drohne muss daher technisch so konstruiert sein, dass eine Unterbrechung oder Aufgabe eines Angriffs jederzeit möglich ist,¹¹⁴ notfalls indem sich eine Drohne selbst zerstören kann. Schließlich ist zu bedenken, dass die Waffen, mit denen die derzeit gängigen Drohnen bestückt sind, in der Regel bis zum Einschlag noch lenkbar sind. Auch wenn ein ausgelöster Angriff nicht mehr gänzlich unterbrochen werden könnte, so müsste die sich im Flug befindliche Waffe zumindest entsprechend umgelenkt werden.

6. Schutz eines außer Gefecht befindlichen Gegners (Art. 41 I, II ZP I)

Berichten zufolge setzten die Vereinigten Staaten Drohnen mehrmals zu sog. *follow-up strikes* oder *double tap strikes* ein, im Rahmen derer schon einmal anvisierte Zielpersonen kurz nach dem ersten Angriff noch einmal attackiert wurden. Dabei wurden nicht nur bereits verwundete Personen angegriffen, sondern häufig auch Sanitätspersonal, das den Verwundeten zur Hilfe gekommen war.¹¹⁵ Diese Vorgehensweise ist rechtlich höchst problematisch. Derjenige, der *hors de combat* ist, sich also z.B. dem Gegner in eindeutiger Art und Weise ergeben hat oder durch Verwundung kampfunfähig geworden ist, darf nicht an

¹⁰⁵ Generalbundesanwalt, Einstellungsvermerk v. 20.06.2013, S. 32, https://www.generalbundesanwalt.de/docs/drohneneinsatz_vom_04oktober2010_mir_ali_pakistan.pdf, Abruf v. 24.02.2015.

¹⁰⁶ Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch *Borrmann*, (Fn 16), S. 167 ff. und *Städele*, (Fn. 9), S. 255 f.

¹⁰⁷ *Gasser/Melzer*, (Fn 12), S. 186; *Frau*, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2011, 60 (65 f.); *Hertwig* (Fn. 66) verneint sogar die Einordnung als Kriegslist (S. 225).

¹⁰⁸ Vgl. *Borrmann*, (Fn 16), S. 113 mwN.

¹⁰⁹ So auch *Boothby*, Some legal challenges posed by remote attack, *International Review of the Red Cross* 2012, 579 (583-584).

¹¹⁰ Im Englischen *feasible*, was so viel bedeutet wie „practicable or practically possible, taking into account all circumstances prevailing at the time, including humanitarian and military considerations“ (Vgl. IKRK, Study on customary international humanitarian law, https://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v2_rul_rule15_sectionc, Abruf v. 25.02.2015).

¹¹¹ Z.B. *Stroh*, Der Einsatz von Drohnen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften* 2011, 73 (77) und deutlich *Schmitt*, Drone Attacks under the Jus ad Bellum And Jus in Bello: Clearing the ‘Fog of Law’, *Yearbook of International Humanitarian Law* 13 (2010), 311 (323): „Attackers need not exhaust all possible means to verify the target, but must avail themselves of those that make sense militarily. For instance, if a drone is reasonably available to provide imagery of a target and such imagery would enhance the attacker’s ability to ensure it qualifies as a military objective, then the use of a the drone would be required as a matter of law.“

¹¹² Ablehnend *Städele*, (Fn. 9), S. 311-315. Dies widerspräche wohl auch dem Willen der Vertragsparteien, vgl. *Sandoz/Swinarski/Zimmermann* (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, 1987, S. 682.

¹¹³ Vgl. *Fleck*, Unbemannte Flugkörper in bewaffneten Konflikten: neue und alte Rechtsfragen, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 2011, 78 (79).

¹¹⁴ Vgl. *Frau*, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften* 2011, 60 (65); *Boothby*, The Influence of New Weapons Technology, *Human Rights and Emerging Actors*, 2014, S. 101, 117.

¹¹⁵ Zitiert nach *Melzer*, (Fn. 16), S. 26 mit Verweis auf den Bericht „Living Under Drones“ der New Yorker und Stanford Universitäten wonach „significant evidence that the US has repeatedly engaged in a practice sometimes referred to as double tap, in which a targeted strike site is hit multiple times in relatively quick succession“ vorliegen soll. Siehe dazu *Mayorga*, Double-Tap Drone Strikes and the Denial of Quarter in IHL, *Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research*, <http://www.hpcrresearch.org/blog/ofilio-mayorga/2013-05-08/double-tap-drone-strikes-and-denial-quarter-ihl>, Abruf v. 26.02.2015.

gegriffen werden.¹¹⁶ Auch das zur Hilfe eilende Sanitätspersonal steht unter besonderem Schutz des humanitären Völkerrechts (Art. 24 Genfer Konvention I). Es liegt auf der Hand, dass eine Drohne nicht im Stande ist kapitulierende Gegner festzunehmen oder Verwundete zu versorgen. Wie ist damit umzugehen? Dass dies nicht nur eine theoretische Frage ist, zeigt schon ein Vorfall während des Golfkriegs im Jahr 1991 bei dem sich irakische Soldaten allein schon beim Anblick einer US-amerikanischen Drohne ergeben haben.¹¹⁷

Dazu ist zum einen zu sagen, dass es irrelevant ist, ob die Möglichkeit besteht eine betroffene Zielperson aufzugreifen oder medizinisch zu versorgen. Die Pflicht zur Schonung des Gegners und damit auch die Pflicht zum Unterlassen oder Abbruch eines Angriffs bleiben davon unberührt. Um diese Verpflichtung erfüllen zu können, muss also technisch gewährleistet sein, dass in jedem Fall, in Zweifelsfällen oder auch bei möglichen Funktions- und Kommunikationsstörungen, ein Abbruch eines Drohnenangriffs möglich ist.¹¹⁸ Zum anderen formuliert Art. 41 III ZP I eindeutig, was zu tun ist, wenn kapitulierende Angehörige der gegnerischen Konfliktpartei wegen ungewöhnlicher Kampfbedingungen, die im Falle eines Drohnenangriffes wohl vorliegen, nicht gefangengenommen werden können: Diese sind freizulassen, wobei alle praktisch möglichen Vorkehrungen für ihre Sicherheit getroffen werden müssen. Im Grundsatz ist daher auch der Einsatz einer bewaffneten Drohne nicht automatisch mit einem Verstoß gegen Art. 41 ZP I verbunden. Die eingangs erwähnte Einsatzweise der *double tap strikes* hingegen schon.

IV) Fazit: „Stell Dir vor, keiner geht hin, und es ist trotzdem Krieg.“¹¹⁹

Festzuhalten bleibt, dass bewaffnete Drohnen als solche weder unrecht noch unethisch sind. Nur menschliche Handlungen lassen sich einer rechtlichen bzw. ethischen Betrachtung unterwerfen.¹²⁰ Wenn das britische Verteidigungs-

ministerium die Frage aufwirft, ob „[a] *debate and development of policy even still possible, or is the technological genie already out of the ethical bottle, embarking us all on an incremental and involuntary journey towards a Terminator-like reality?*“¹²¹ spiegelt sich darin die Vorstellung eines technischen Imperativs, der entschieden entgegenzutreten ist. Nicht die Drohnentechnologie, sondern der Umgang des Menschen damit wird über die Zukunft der Kriegsführung entscheiden. Allerdings steht ebenfalls fest, dass diese neue Art der unbemannten und virtuellen Kriegsführung das Verständnis von und den Umgang mit militärischen Konflikten nachhaltig verändern wird.¹²²

Ein eindrückliches Beispiel hierfür bietet der Libyen-Krieg aus dem Jahr 2011. An diesem beteiligten sich die Vereinigten Staaten überwiegend mit Unterstützungsleistungen sowie bewaffneten Drohnen.¹²³ Obwohl Präsident *Obama* als militärischer Oberbefehlshaber eigenständig US-Truppen in einen bewaffneten Konflikt entsenden darf, so muss er spätestens nach 60 bzw. 90 Tagen die Zustimmung des Kongresses dazu einholen.¹²⁴ Verweigert der Kongress seine Zustimmung, so sind die Soldaten zurückzubeordern. Mit Blick auf den Libyen-Einsatz hielt es die US-amerikanische Regierung jedoch für nicht erforderlich, die Legislative um ihre Zustimmung zu bitten; da fast ausschließlich in großer Höhe fliegende Kampffjets sowie Kampfdrohnen im Einsatz seien, so *Obama*, wären amerikanische Soldaten praktisch nicht in Gefahr. Von einem Krieg könne daher nicht die Rede sein, weshalb auch die Notwendigkeit der Zustimmung durch den Kongress entfalle.¹²⁵

Man könnte dem entgegen: „*Stell Dir vor, keiner geht hin, und es ist trotzdem Krieg.*“

¹¹⁶ Diese Pflicht ist auch gewohnheitsrechtlich anerkannt und gehört zu den zentralen Grundsätzen des humanitären Völkerrechts (vgl. *Gasser/Melzer*, (Fn. 12), S. 57; *Frau*, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften* 2011, 60 (66)).

¹¹⁷ Nach *Singer*, *Military Robots and the Laws of War*, *The New Atlantis* 23 (2009), 25 (28).

¹¹⁸ Vgl. *Melzer*, (Fn. 16), S. 26; *Frau*, Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften* 2011, 60 (66).

¹¹⁹ So eine von *Schörnig* treffend formulierte Abwandlung des eingangs genannten Aperçu: „Stell Dir vor, keiner geht hin, und es ist trotzdem Krieg...“ - Gefahren der Robotisierung der Streitkräfte, *Johannsen et al.* (Hrsg.), *Friedensgutachten* 2011, 2011.

¹²⁰ Vgl. *Koch*, *Kampfdrohnen – ethisch neutrale Waffen?*, *Sicherheit + Frieden* 2013, 181 (182): Koch sieht in der Anwendung ethischer Kategorien auf Dinge einen absichtlichen Kategorienfehler, da ethische Beurteilungen sich lediglich auf Handlungen beziehen. Er kommt daher zu dem Schluss: „*Letztlich ist das ein Missbrauch von Ethik für einen politischen Zweck.*“ Ausführlicher zu ethischen Fragen der Drohnentechnologie *ders.*, Es ist an uns. Zur sozial-ethischen Abwägung bei bewaffneten Drohnen und ihren normativen Implikationen,

in: *Forster/Vugrin/Wessendorf* (Hrsg.), *Das Zeitalter der Einsatzarmee*, Herausforderungen für Recht und Ethik, 2014, S. 37-54.

¹²¹ UK Ministry of Defence, *The UK Approach to Unmanned Aircraft Systems*, 2011, S. 5-11/12.

¹²² Siehe dazu auch ausführlich *Beard*, *Law and War in the Virtual*, *American Journal of International Law* 2009, 409-445.

¹²³ *Letter from the President regarding the commencement of operations in Libya* v. 21.03.2011, <http://www.whitehouse.gov/the-press-office/2011/03/21/letter-president-regarding-commencement-operations-libya>, Abruf v. 25.02.2015.

¹²⁴ Sec. 5 lit. a War Powers Resolution.

¹²⁵ Diese Vorgehen stieß auf scharfe Kritik von Seiten des Repräsentantenhauses, siehe den Brief des Speakers Boehner an Präsident Obama v. 14.07.2011, <http://www.speaker.gov/press-release/speaker-boehner-challenges-president-obama-legal-justification-continued-operations>, Abruf v. 25.02.2015, und auch einiger Juristen. So monierte *Jack L. Goldsmith*, Head Legal Counsel of the Justice Department's Office zur Zeiten der Bush-Regierung dass „*the Obama theory would set a precedent expanding future presidents' unauthorized war-making powers, especially given the rise of remote-controlled combat technology. ... The administration's theory implies that the president can wage war with drones and all manner of offshore missiles without having to bother with the War Powers Resolution's time limits.*“ (zitiert nach *Savage/Landler*, *White House Defends Continuing U.S. Role in Libya Operation*, *New York Times* online, <http://www.nytimes.com/2011/06/16/us/politics/16powers.html?pagewanted=all&r=0>, Abruf v. 25.02.2015).